

## Artenschutzrechtliche Prüfung

zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

und zum

Bebauungsplan

Nr. 156

“Ludwig-Erhard-Allee“

der Stadt Oelde

**Erstellt im Auftrag von**

**Stadt Oelde**

**Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung**

**Ratsstiege 1**

**59302 Oelde**



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet

wittenborg@aol.com

Telefon

(02381)

789 71-0

Fax

789 71-2

Hausanschrift

Pieperstraße 9

59075 Hamm

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b><u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u></b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b><u>LAGE UND PLANUNG .....</u></b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b><u>BESTEHENDE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN .....</u></b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b><u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I.....</u></b>	<b>5</b>
4.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	5
4.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) .....	7
4.3	Datenrecherche.....	8
4.3.1	<i>Biotopkataster des LANUV.....</i>	8
4.3.2	<i>Landschaftsplan .....</i>	8
4.3.3	<i>Fachinformationssystem des LANUV .....</i>	8
4.4	Potentialanalyse, Stufe I .....	11
4.5	Begehungen .....	12
4.6	Betrachtung der Stufe II Kiebitze .....	14
4.7	Artenschutzrechtliche Bewertung der Stufe II .....	16
<b>5</b>	<b><u>LITERATUR.....</u></b>	<b>17</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht, Lage des Geltungsbereiches.....	4
Abbildung 2: Untersuchungsraum (rot markiert, unmaßstbl. Darstellung) .....	12
Abbildung 3: Brutkolonie des Kiebitz und Nahrungsräume .....	13

## Fotoverzeichnis

Foto 1: Ackerfläche und Grünstreifen (Blick in Richtung Norden).....	18
Foto 2: Ackerfläche und Grünstreifen (Blick in Richtung Süden) .....	18
Foto 3: Ackerfläche gesamt (Blick in Richtung Nordosten).....	19
Foto 4: Baumreihe / Feldgehölz zwischen Planbereich und Brutstätten .....	19
Foto 5: Fortpflanzungs- und Ruhestätte Kiebitze im Gewerbegebiet.....	20
Foto 6: Kiebitz bei Nahrungssuche auf dem Betriebsgelände – Omnibusbetrieb Willebrand .....	20

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4115, 3. Quadrant .....	9
---	---

## **1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen**

Die Stadt Oelde plant die Änderung des Flächennutzungsplans verbunden mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee" im Oelder Ortsteil Stromberg. Durch diese 48. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine rund 1,52 ha große, bislang als „landwirtschaftlich genutzte Fläche“ zukünftig als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans geschaffen werden.

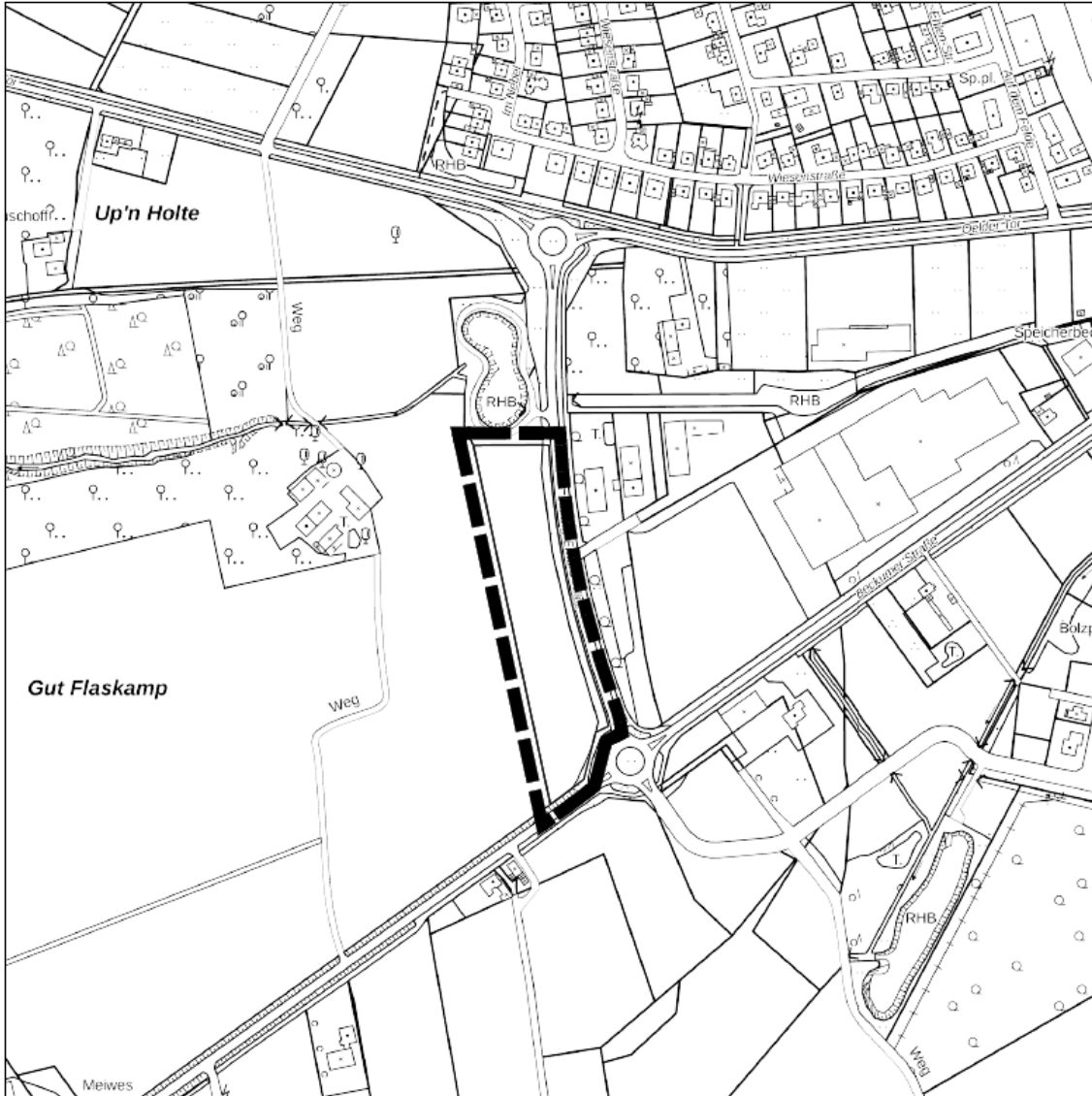
Der Bebauungsplan Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee" dient der Deckung des Bedarfes an gewerblicher Baufläche in Stromberg. Zurzeit stehen vor allem für die Ansiedlung kleinerer gewerblich-industrieller Betriebe keine Flächen zur Verfügung. Daher ist es planerisch naheliegend, das vorhandene Gewerbegebiet um die Fläche westlich der "Ludwig-Erhard-Allee" zu erweitern.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Durch einen Bebauungsplan selbst können zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben bzw. in diesem Fall durch Bebauung von Freiflächen realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt eine Prüfung, ob dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen könnten.

## 2 Lage und Planung

Das Plangebiet liegt im Oelder Ortsteil Stromberg und umfasst etwa 1,52 ha. Es befindet sich westlich der Ludwig-Erhard-Allee und nördlich der Beckumer Straße. Nördlich grenzt das Plangebiet an ein vorhandenes Regenrückhaltebecken und westlich an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. In geringer Entfernung zum Plangebiet befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Im Osten schließen der Ludwig-Erhard-Allee ein Gewerbegebiet und nördlich davon eine weitere Hofstelle mit einer größeren Obstwiese an.



**Abbildung 1: Übersicht, Lage des Geltungsbereichs**

**(Quelle: Begründung zum Bebauungsplan)**

Der aufzustellende Bebauungsplan sieht vor, den Geltungsbereich als „gewerbliche Baufläche“ auszuweisen. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans geschaffen werden, um die benötigten gewerblichen Bauflächen sicherstellen zu können.

### **3 Bestehende Biotop- und Nutzungstypen**

Der gesamte Geltungsbereich der Bauleitpläne wird durch eine Ackerfläche eingenommen. Höherwertigere Biotoptypen wie z. B. Gehölze sind im Geltungsbereich nicht vorzufinden.

Im Westen und Süden dominieren vorwiegend weitere Ackerflächen mit kurzrasigen Grünwegen zwischen den Feldfluren. Im Osten hingegen grenzt ein Gewerbegebiet an (s.o.). Im Norden an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein Regenrückhaltebecken mit offenen Uferbereichen. Im weiteren Umfeld befinden sich zudem zahlreiche Streuobstwiesen.

Die Fotos im Anhang zeigen die Situation vor Ort.

### **4 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I**

#### **4.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in **§ 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

##### **europäische Vogelarten:**

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

##### **besonders geschützte Arten:**

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

- "europäische Vogelarten",

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

##### **streng geschützte Arten**

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

#### **§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

*Auszug)*

*(1) Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote).*

*(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme,*

*Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

## **4.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)**

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat): ....

*„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.*

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG (Zitat):

*„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

*In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten,*

*müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst....In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.*

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

### **4.3 Datenrecherche**

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV
- Potentialanalyse

#### **4.3.1 Biotopkataster des LANUV**

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiges Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters gemäß Abfrage des Katasters unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>).

#### **4.3.2 Landschaftsplan**

Der Planbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Landschaftsplans Oelde. Dieser ist bislang nicht rechtskräftig. (Abfrage unter <https://serviceportal.kreis-warendorf.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/387/show>).

#### **4.3.3 Fachinformationssystem des LANUV**

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4115 (3. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden dominanten Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Äcker). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage am 07.02.2022).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „worst case“ Betrachtung zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.



Bei der aktualisierten Anfrage werden 1 Fledermausart sowie 15 Vogelarten benannt.

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4115, 3. Quadrant**

(Abfrage des Fachinformationssystems des Landes [FIS] vom 06.02.2022 / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Äcker

**Erläuterungen zur Tabelle auf der nächsten Seite**

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Äcker
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	-	(Na)
<b>Vögel</b>				
Accipiter gentilis	Habicht	U	pot. Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G	pot. Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	pot. FoRu	FoRu!
Athene noctua	Steinkauz	U	pot. Na	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	pot. Na	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	-	Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	pot. Na	Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	pot. Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	pot. Na	Na
Passer montanus	Feldsperling	U	-	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S	pot. FoRu	FoRu!
Strix aluco	Waldkauz	G	pot. Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	U	pot. Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	G	pot. Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	S	pot. FoRu	FoRu!

<b>Legende</b>	
<b>Angaben aus der LANUV - Abfrage</b>	
<b>Erh. =</b>	<b>Erhaltungszustand (in NRW):</b>
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
<b>S</b>	ungünstig/schlecht
<b>U</b>	ungünstig/unzureichend
<b>G</b>	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
<b>Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet</b>	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen <b>und/oder</b> Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
Pot. FoRu.	Quartierfindung potentiell denkbar,
<b>Lebensstätten-Kategorien</b>	<b>Lebensstätten-Kategorien</b>
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(pot. Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

#### 4.4 Potentialanalyse, Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller mit dem Vorhaben einhergehender Wirkfaktoren, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise auf den Grundstücken anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Durch die Lage am Siedlungsrand können theoretisch verschiedene Habitatansprüche planungsrelevanter (Vogel-)Arten, insbesondere als Bruthabitat, erfüllt werden.

Nach der ersten Abfrage des FIS wurde der Planbereich am 07.02.2022 durch eine Begehung überprüft, um die (potentielle) Eignung als Lebensraum bzw. eine Nutzung, insbesondere durch die im FIS benannten planungsrelevanten Arten zu beurteilen. Bei der Begehung, die außerhalb der Brutzeit stattfand, wurde insbesondere geprüft, ob die für die Arten erforderlichen Habitatrequisiten im Geltungsbereich vorhanden sind (Potentialanalyse). Weiterhin wurde auf indirekte Hinweise eines möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten, z. B. Nester geachtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im FIS benannten Fledermausart sowie den Schwalben- und Greifvogelarten oder Gebüschbrüter wie der Feldsperling oder der Star als Höhlenbrüter sind nicht betroffen. Es befinden sich weder Gehölze noch Gebäude innerhalb des Plangebiets der Bauleitpläne.

Dennoch ist es denkbar, dass das Planungsgebiet durch diese als Nahrungshabitat genutzt wird. Nahrungshabitats unterfallen allerdings nicht dem Schutz durch § 44 BNatSchG, sofern sie nicht essentiell sind. Dies ist aufgrund der Nähe weiterer Nahrungshabitats für das Plangebiet nicht gegeben. Weiterhin schließt auch die spätere Bebauung eine Nutzung nicht vollständig aus.

Das FIS benennt aber auch einige Vogelarten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Offenland finden können. Zu nennen sind hier Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn. Die Wachtel wird zwar nicht explizit vom FIS benannt, jedoch kommt diese in den angrenzenden Quadranten durchaus vor. Daher könnte die Wachtel ebenso im Gebiet vorkommen und von den Planungen betroffen sein.

Die Arten des Offenlandes haben nach Literaturangaben gewisse Toleranzabstände zu Vertikalstrukturen, welche bei der Auswahl von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingehalten werden. Diese sind:

Feldlerche	> 50 m zu Einzelbäumen > 120 m zu Baumreihen, Feldgehölzen 1-3 ha 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen
Kiebitz	50 m zu Einzelbäumen 100 m geschlossenen Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen)
Rebhuhn	120 m zu Waldränder o.a. dichte Vertikalkulissen
Wachtel	100 m zu geschlossenen Gehölzkulissen

Im nördlichen Bereich des Plangebiets sind Abstände zwischen Vertikalstrukturen (Baumreihe im Osten – Hofstelle im Westen) von ca. 150 m gegeben. Im südlichen Bereich werden Abstände von ca. 600 m (Baumreihe im Osten – Waldstück im Westen) erreicht. Ebenso bieten die angrenzenden Ackerfluren nach Norden und Süden ausreichend große Abstände, sodass das Plangebiet im Zusammenhang mit den angrenzenden Bereichen die Toleranzabstände weitgehend erfüllt.

Zudem werden durch die angrenzenden vielfältigen Strukturen (z. B. Regenrückhaltebecken, kurzrasige Grünwege) weitere Habitatqualitäten im räumlichen Zusammenhang ergänzt, was sich positiv auf eine (potenzielle) Eignung von planungsrelevanten Arten auswirkt.

Die Ausweisung des Plangebiets würde die momentan ausreichenden Abstände zu Vertikalstrukturen sowie die Habitatqualitäten mindern und somit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Offenlandarten beeinträchtigen und in der nutzbaren Fläche einschränken.

#### 4.5 Begehungen

Da das Vorkommen möglicher planungsrelevanter Offenlandarten im Plangebiet im Rahmen der Potentialanalyse nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde das Plangebiet und sein näheres Umfeld an insgesamt 6 Tagen begangen und die Arten erfasst. Die Vögel wurden durch Sichtbeobachtung mit dem Fernglas und akustische Verortung registriert.

Die Termine waren:

15.03.2022    04.04.2022    12.04.2022    21.04.2022    05.05.2022    19.05.2022

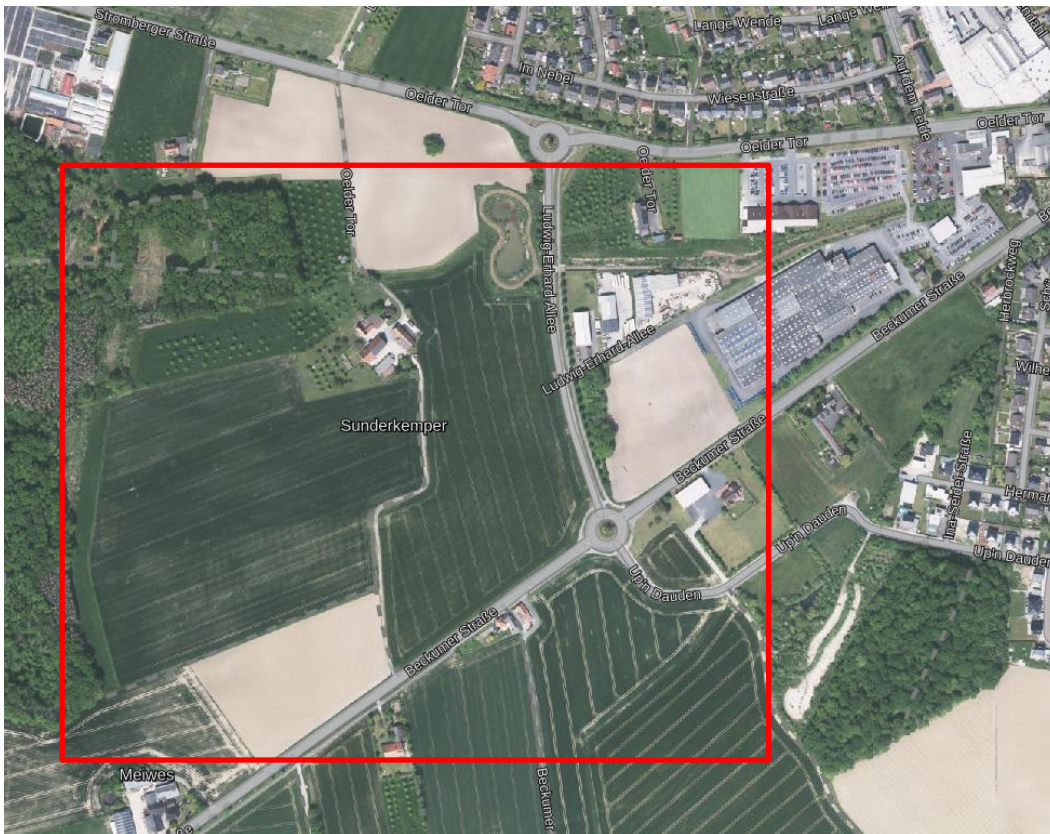


Abbildung 2: Untersuchungsraum (rot markiert, unmaßstbl. Darstellung)

Ergebnisse:

Bei den Begehungen konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planbereich festgestellt werden. Es konnte aber beobachtet werden, dass eine vermutlich ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche östlich der Ludwig-Erhard-Allee als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Kiebitzen dient. Die Kiebitzpopulation bestand im Kartierjahr aus 3 Brutpaaren. Weiterhin konnten funktionelle Beziehungen nach Süden (Betriebsgelände des Omnibusbetriebs Willebrand) nachgewiesen werden. Die kurzrasigen Bereiche des Betriebsgeländes wurden dabei regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht. Unter Umständen wird auch ein nördlich der bestehenden Gewerbeflächen genutztes RRB einbezogen.

Der Planbereich selbst wird weder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch als erweitertes Nahrungshabitat von der Kiebitzpopulation genutzt. Es konnten bei den Begehungen keine funktionellen Beziehungen festgestellt werden. Ob dennoch die Realisierung der Planungen die Kiebitzpopulation einschränken (ggf. optische Bedrängung) wird in einer Art-für-Art-Prüfung der Stufe II dargestellt. Die Beobachtung weiterer planungsrelevanter Offenlandarten wie z. B. Feldlerche, Rebhuhn gelang nicht.



**Abbildung 3: Brutkolonie des Kiebitz und Nahrungsräume**

Legende:

Blau Plangebiet

Rot Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kiebitze

Grün Nahrungshabitate

## 4.6 Betrachtung der Stufe II Kiebitze

### **Allgemeine Informationen**

Der Kiebitz ist unverwechselbar, auffällig schwarz-weiß gefärbt und mit einer Körperlänge von 31 cm etwa taubengroß. Die Männchen sind im Prachtkleid intensiver als die Weibchen gefärbt, auf der Oberseite dunkel-grün metallisch glänzend und tragen am Kopf eine längere Federholle. Die Weibchen haben im Gegensatz zu den Männchen auch zur Brutzeit weiße Kehlflecken. Außerhalb der Brutzeit sind die Altvögel wie auch die Jungvögel deutlich matter gefärbt, die Holle ist dann sehr kurz. Markant sind die akrobatischen Flugspiele, die vor allem zur Balz im Frühjahr zu sehen sind und von typischen Rufen „chiu-witt“ begleitet werden. Auch außerhalb der Brutzeit sind Kiebitze sehr ruffreudig. Die Jungvögel ernähren sich überwiegend von auf dem Boden lebenden Insekten. Das Nahrungsspektrum der Altvögel ist vielseitiger und besteht aus Insekten und deren Larven (z.B. Heuschrecken, Käfer, Schnaken) oder Regenwürmern, zum Teil auch aus pflanzlicher Kost.

Das Hauptverbreitungsgebiet der Art erstreckt sich von West- und Nordeuropa bis nach Russland. Als Kurz- und Mittelstreckenzieher überwintern Kiebitze vor allem in Westeuropa (Benelux, Frankreich, Großbritannien). Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt. Nach einem erheblichen Rückgang seit den 1970er-Jahren hatten sich die Bestände zwischenzeitlich stabilisiert. Aktuell wird erneut ein starker Rückgang festgestellt. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 12.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften. Bedeutende Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“, „Weseraue“ und „Unterer Niederrhein“ sowie in den Börden der Kölner Bucht. Der landesweite Rastbestand wird auf bis zu 75.000 Individuen geschätzt (2015). Die durchschnittliche Größe der rastenden Trupps liegt bei 10 bis 200, gelegentlich über 2.000 Individuen.

### **Brutplatz und Brutzeiten Rauchschwalbe (Angaben aus dem FIS des LANUV)**

Bezug Brutplätze	ab Mitte/Ende Februar
Fortpflanzungszeit	Mitte März bis Juli/August

### **Gefährdungen und Beeinträchtigungen**

- Verlust oder Entwertung von feuchten Grünlandflächen (v.a. Bebauung, Zersiedlung, Umbruch).

- Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v.a. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten und Grünländern (v.a. Grundwasserabsenkung, Drainage).
- Gelegetverluste sowie geringer Bruterfolg durch landwirtschaftliche Arbeiten (v.a. intensive Düngung, Gülle, Pflanzenschutzmittel, Mahd vor Anfang Juni, hohe Viehdichten, häufige Ackerbearbeitung, zu dichte Saatreihen, Verlust von Brachen und Säumen).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni) (z.B. Hunde, Modellflugsport).

### **Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
  - Grünlandmahd erst ab 01.06.
  - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
  - kein Walzen nach 15.03.
  - Maiseinsaat nach Mitte Mai
  - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
  - Anlage von Ackerrandstreifen
  - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).

### ***Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art***

Bei den Kartierungen in 2022 wurden im Plangebiet selbst keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Kiebitzen nachgewiesen. Ebenso konnten keine funktionalen Beziehungen wie z. B. als erweitertes Nahrungshabitat festgestellt werden.

Die festgestellten Brutplätze befinden sich jedoch östlich des Plangebiets auf einer angrenzenden ehemaligen Ackerfläche. Die ehemalige Ackerfläche befindet sich innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets und ist durch die angrenzende Bebauung im Norden, Osten und Süden sowie durch eine bestehende Baumreihe/ Baumgruppe im Westen weitgehend isoliert.

Die geplante Bebauung im Plangebiet darf die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 13 m nicht überschreiten. Die östlich der Ludwig-Erhard-Allee bestehende Baumreihe/Baumgruppe schirmt somit die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ab, sodass sich hier keine weitere optische Bedrängung ausgehend von der geplanten Bebauung ergibt – dies gilt umso mehr, da die hier etablierte Kiebitzpopulation offensichtlich geringe Abstände von Vertikalstrukturen toleriert.

#### 4.7 Artenschutzrechtliche Bewertung der Stufe II

Im Rahmen der 48. Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des B-Plan Nr. 156 wurde unter anderem geprüft, ob durch die Planvorhaben potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten zunächst anhand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Greifvogel-, Schwalben- und Fledermausarten lassen sich mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb des Plangebiets ausschließen. Eine Nutzung als Nahrungshabitat kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dieses unterfällt allerdings nicht dem gesetzlichen Schutz nach § 44 BNatSchG, sofern keine essentiellen Funktionen entfallen. Dieses wird wegen der Nähe weiterer Nahrungshabitate in der freien Feldflur ausgeschlossen.

Beim Abgleich der benannten Arten mit dem Plangebiet konnte aber festgestellt werden, dass sich für Offenlandarten (Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel) ausreichende Voraussetzungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ergeben. Daher wurden methodische Erhebungen durchgeführt um das tatsächliche Vorkommen von Offenlandarten zu überprüfen.

Bei den Erhebungen wurde festgestellt, dass mehrere Brutpaare Kiebitze eine Brachfläche östlich des Plangebiets als Bruthabitat nutzen. Eine Nutzung des Planbereichs oder der angrenzenden Ackerfläche konnte nicht nachgewiesen werden. Des Weiteren gelang auch kein Nachweis sonstiger Offenlandarten.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für die beiden Planvorhaben ausgeschlossen werden.

**Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der 48. Änderung des FNP Oelde oder der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee" begründen könnten.**

Hamm, den 25.07.2022



Dipl.- Geograph Michael Wittenborg



## 5 Literatur

### Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist".

VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.

### Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

### Sonstiges

STADT OELDE (2022): Entwurf zum Bebauungsplan 156 – Ludwig-Erhard-Allee Oelde - (Stand Mai 2022)

KIEL, E.-F. (2007): Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, aktualisiert 2015, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

MKULNV NRW (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, Bestandserfassung und Monitoring. bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), STERNA (Kranenburg) und BÖF (Kassel). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az: III-4 615.17.03.13.online

MWEBWV / MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

SCHOBER W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

**Anhang / Fotodokumentation**



**Foto 1: Ackerfläche und Grünstreifen (Blick in Richtung Norden)**



**Foto 2: Ackerfläche und Grünstreifen (Blick in Richtung Süden)**



**Foto 3: Ackerfläche gesamt (Blick in Richtung Nordosten)**



**Foto 4: Baumreihe / Feldgehölz zwischen Planbereich und Brutstätten**



**Foto 5: Fortpflanzungs- und Ruhestätte Kiebitze im Gewerbegebiet**



**Foto 6: Kiebitz bei Nahrungssuche auf dem Betriebsgelände – Omnibusbetrieb Willebrand**

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

#### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja      nein

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

##### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja      nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

##### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja      nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja      nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja      nein

#### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

##### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

##### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.